

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Sekretariat der Staatspolitischen  
Kommissionen  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

18. September 2018

### **Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Einführung des Verordnungsvetos**

Sehr geehrter Herr Fluri  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie uns die Parlamentarische Initiative Einführung des Verordnungsvetos zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

#### 1. Ausgangslage

Stand heute ist der Kanton Solothurn der einzige Kanton, in welchem ein umfassendes Verordnungsveto praktiziert wird. Das Solothurner Verordnungsveto wurde mit der Totalrevision der Verfassung (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; Inkrafttreten 1988) eingeführt. Der Regierungsrat erlässt Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate (Art. 79 Abs. 2 KV). 17 Kantonsräte können innert 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung Einspruch einlegen. Wird der Einspruch durch die Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, so ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen. Das Kantonsratsgesetz regelt das nähere Verfahren (Art. 79 Abs. 3 KV). Gemäss § 44 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) ist der Einspruch kurz zu begründen. Das Solothurner Verordnungsveto gilt für alle Verordnungen der Regierung und der Gerichte. Nach dem Beschluss einer Verordnung, Verordnungsänderung oder -aufhebung werden die Beschlüsse den Mitgliedern des Kantonsrates unter Hinweis auf die Vetofrist persönlich zugestellt (keine amtliche Publikation). Das Inkrafttreten einer Verordnung, Verordnungsänderung oder -aufhebung steht jeweils unter dem Vorbehalt des Einspruchsrechts des Kantonsrats.

Insgesamt wird das Veto im Kanton Solothurn im Verhältnis zur Anzahl Verordnungen und Verordnungsänderungen, die beschlossen werden, relativ selten eingesetzt. Es gab mehrere Jahre, in denen das Instrument gar nie eingesetzt wurde, das «Rekordjahr» war das Jahr 1995 mit 9 eingereichten Vetos (bei 54 unterbreiteten Vorlagen). Seit der Einführung 1988 bis Ende August 2018 wurden insgesamt 1144 Verordnungen oder Verordnungsänderungen dem Parlament vorgelegt. In 80 Fällen wurde ein Veto eingereicht; davon wurden 17 vom Parlament gutgeheissen, 46 wurden abgelehnt, 8 wurden vor der Behandlung im Parlament zurückgezogen und in 8 Fällen nahm der Regierungsrat seine Verordnung selber noch vor der Behandlung im Parlament zurück.

Grundsätzlich ist das Verordnungsveto im Kanton Solothurn unbestritten. In der Regel wird das Vetorecht mit Zurückhaltung ausgeübt und entfaltet somit keine blockierende Wirkung auf die

Tätigkeit von Regierungsrat und Verwaltung. Schwierigkeiten bringt teilweise die lange Frist von 60 Tagen. Gerade im Bereich des Vollzugs von Bundesrecht sind die tendenziell kürzer werdenden Fristvorgaben bezüglich kantonaler Umsetzung kaum auf die bestehende Vetofrist von 60 Tagen abzustimmen. Die Existenz des Verordnungsvetos wird im Kanton Solothurn auch vom Regierungsrat nicht in Frage gestellt. Dennoch sind wir der Ansicht, dass der Kantonsrat, zumindest beim Vollzug von Aufgaben, welche im kantonalen Kompetenzbereich mit entsprechendem Handlungsspielraum liegen, Vollzugsverordnungen mittels Auftrag stärker und proaktiver mitgestalten könnte, als dies mit einem kassatorischen Veto der Fall ist.

## 2. Bemerkungen zur Vorlage

Aus den folgenden Gründen steht der Regierungsrat des Kantons Solothurn einer Einführung des Verordnungsvetos auf Bundesebene eher kritisch gegenüber:

### 2.1. Verzögerungen

Die Einführung eines Verordnungsvetos führt zu Verzögerungen. Einerseits auf Bundesebene, andererseits wenn es um die Umsetzung und den Vollzug von Bundesrecht in den Kantonen geht. Ohne Einspruch hält sich die Verzögerung durch die vorgesehene kurze Vetofrist von 15 Tagen in Grenzen. Wird das Verordnungsveto ergriffen, kann es zu beträchtlichen Verzögerungen kommen, welche wir als problematisch erachten. Diesbezüglich begrüßen wir die in der Vorlage vorgesehene kurze Veto-Frist von 15 Tagen, die relativ grosse Hürde von einem Drittel der Mitglieder eines Rates und den Verzicht auf ein Differenzbereinigungsverfahren.

### 2.2. Mehraufwand

Ein Verordnungsveto führt zu Mehraufwand auf organisatorischer Ebene und im Bereich der politischen Prozesse. Durch das Zweikammersystem des Bundes wird ein Verordnungsveto zusätzlich schwerfälliger und komplexer.

Falls an einem Vetorecht festgehalten wird, sollte sich dieses auf bundesrätliche Verordnungen beschränken und nicht wie im Entwurf in Artikel 22a Absatz 2 ParlG vorgesehen auch für Departementsverordnungen gelten. Diese enthalten in der Regel untergeordnete, häufig rein administrative oder sehr technische Bestimmungen. Eine Vetounterstellung der Departementsverordnungen führt zu einem deutlich höheren Aufwand in der Verwaltung und bei der parlamentarischen Tätigkeit ohne offenbaren Mehrnutzen.

### 2.3. Bereits bestehende Einflussmöglichkeiten

Schon heute gibt es für die Parlamentsmitglieder diverse Instrumente, um Einfluss auf die Umsetzung von Ordnungsbestimmungen nehmen zu können. Es besteht die Möglichkeit, in einem Gesetz explizit festzulegen, dass die Ausführungsbestimmungen vom Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, es gibt ein Konsultationsrecht der Kommissionen und mittels parlamentarischen Vorstössen kann Einfluss genommen werden.

Für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber